

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Februar 2023

121. Strassen (Küsnacht, Herrliberg, 712 Hohrüti-/Forchstrasse, Radweglückenschliessung, Projektfestsetzung und Ausgaben- bewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Hohrüti-/Forchstrasse auf dem Gebiet der Gemeinden Küsnacht und Herrliberg zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als regionale Verbindungsstrasse Nr. 712 geführt. Mit dem vorliegenden Projekt soll die Radweglücke zwischen Forch und Rütihof geschlossen werden. Das Tiefbauamt sieht folgende Massnahmen vor:

- Ausbau des bestehenden Gehwegs auf der Ostseite der Hohrütistrasse zum kombinierten Rad-/Gehweg im Bereich Forch bis nach der Überführung Chisligstrasse;
- Errichtung einer Abfahrt vom auszubauenden Rad-/Gehweg auf den bestehenden Radstreifen eingangs Forch;
- Errichtung einer Querungshilfe mit Mittelinsel für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrende nach der Überführung Chisligstrasse;
- Errichtung eines kombinierten Rad-/Gehwegs auf der Westseite der Hohrüti-/Forchstrasse nach der Überführung Chisligstrasse bis zum Weiler Rütihof;
- Errichtung einer Querungshilfe mit Mittelinsel für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrende beim Weiler Rütihof;
- Verbreiterung des bestehenden Rad-/Gehwegs beim Weiler Rütihof;
- Anpassung der öffentlichen Beleuchtung und Strassenentwässerung;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Die Gemeinde Herrliberg hat sich mit Schreiben vom 26. November 2013 im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) zum Projekt geäussert. Der Gemeinderat Küsnacht hat sich mit Beschluss Nr. 13-119 vom 11. Dezember 2013 im Sinne von § 12 StrG zum Projekt geäussert. Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG vom 18. November bis 19. Dezember 2016 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 7. Juni bis 8. Juli 2019. Innerhalb der Auflagefrist wurden fünf Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthielten. Mit allen Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die jeweilige Zustimmung liegt mit der Unterzeichnung der Abtretungsverträge für den Landerwerb sowie der Anpassungsprotokolle vor, womit auch die Einsprachen zurückgezogen wurden. Diese sind als erledigt abgeschrieben worden.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 2. August 2022 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	100 000
Bauarbeiten	2 890 000
Nebenarbeiten	480 000
Technische Arbeiten	510 000
Total	3 980 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens sind eine gebundene Ausgabe von Fr. 305 000 gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) und eine neue Ausgabe von Fr. 3 675 000 gemäss § 37 Abs. 1 CRG, insgesamt Fr. 3 980 000, zu lasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 3 980 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>			
Konto 8400.50130 00000 Fahrradanlagen	92%	3 675 000	3 675 000
Konto 8400.50111 00000 Erneuerung Staatsstrassen	8%	305 000	305 000
Total	100%	3 050 000	3 980 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 2295/2012 bewilligte Ausgabe von Fr. 205 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben. Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 115 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten	Kapitalfolgekosten			Betrag Fr.
		Fr.	Zinsen (0,75%) Fr.	Abschreibungssatz	
Fahrradanlagen	92%	3 675 000	14 000	2,5%	92 000
Erneuerung Staatsstrassen	8%	305 000	1 000	2,5%	8 000
Zwischentotal			15 000		100 000
Total	100%	3 980 000			115 000

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt Nr. 84S-80488, Küsnacht und Herrliberg, 712 Hohrütli-/Forchstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2023 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Radweglückenschliessung sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 712 Hohrütli-/Forchstrasse in den Gemeinden Küsnacht und Herrliberg wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 305 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 3 675 000, insgesamt Fr. 3 980 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand April 2022)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 2295/2012 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), den Gemeinderat Herrliberg, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli